

Drucksache Nr.: 076/2017

Dezernat I

Federführend: Sachgebiet
Bauverwaltung

Anlagen:

Az.: 212; KoC-Scho

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	21.03.2017	Ö	zur Beschlussfassung

**Stadtanteil für die Erhebung der Ausbaubeiträge in der Wittelsbacherstraße in
Neustadt an der Weinstraße**

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

An dem in der Sitzung vom 13. Mai 2014 beschlossenen Anteil der Stadt an dem beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau der Wittelsbacherstraße im Bereich von der Karolinenstraße bis zur Abzweigung Bergstraße wird festgehalten.

Begründung:

Die Wittelsbacherstraße wurde im Bereich von der Karolinenstraße bis zur Abzweigung Bergstraße in den Jahren 2014/2015 ausgebaut; für diese Maßnahme sind Ausbaubeiträge zu erheben.

Nach § 10 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bleibt bei der Ermittlung der Ausbaubeiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) hat in seinem Urteil vom 25.01.2007 (AZ 6 A11315/06, juris) dazu Leitlinien für typische Fallgruppen entwickelt. So hält es u.a. einen Stadtanteil

von 55 v.H. bis 65 v.H. bei Straßen mit überwiegendem Durchgangsverkehr und

von 70 v.H. bei Straßen mit ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr

für angemessen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13. Mai 2014 beschlossen, dass die Stadt einen Anteil des beitragsfähigen Aufwands von 55 v.H. für die Fahrbahn und einen Anteil von 25 v.H. für die Gehwege und die Beleuchtung übernimmt. Der Stadtanteil für die Fahrbahn liegt somit nach den o. g. Leitlinien im unteren Bereich der Bandbreite für Straßen mit überwiegendem Durchgangsverkehr.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) hat in einem darüber geführten Verwaltungsrechtsstreit in Frage gestellt, ob eine ausreichende inhaltliche Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen in der Wittelsbacherstraße stattgefunden habe. Dadurch, dass die vom Stadtrat angestellten Überlegungen zum Stadtanteil nicht schriftlich festgehalten wurden, könne nicht hinreichend sicher beurteilt werden, ob alle relevanten Umstände berücksichtigt wurden.

Es hat sich damit nicht zu den Ausführungen des zuvor mit der Angelegenheit befassten Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße geäußert, das – mangels belastbarer Unterlagen – den Stadtanteil für die Fahrbahn aufgrund seiner eigenen Ortskenntnisse als zu gering angesehen hat. Es ist im Wesentlichen der Auffassung, dass der ganzjährige durch die Anwohner des Afrikaviertels, der westlichen Karolinenstraße, der Hauberallee und der Saarlandstraße sowie der durch die Lehrer und Schüler des Leibniz-Gymnasiums ausgelöste Durchgangsverkehr in den Osten der Stadt nicht hinreichend berücksichtigt worden sei. Darüber hinaus sei auch der von Westen kommende überörtliche Verkehr und der durch die Einbahnstraßenregelung hervorgerufene Verkehr zu bedenken. Die Wittelsbacherstraße könnte als Sammelstraße einzustufen sein, für die ein höherer Gemeindeanteil zu erwägen wäre.

Dagegen hat eine zwischenzeitlich durchgeführte Verkehrsuntersuchung die Auffassung des Stadtrats bestätigt, dass es sich bei der Wittelsbacherstraße um eine Straße mit überwiegendem Durchgangsverkehr handle, für die ein Stadtanteil für die Fahrbahn im unteren Bereich der Bandbreite von 55 v.H. bis 65 v.H. angemessen sei.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Verwaltung für die Einschätzung des Stadtanteils wesentlichen Gesichtspunkte schriftlich dargelegt, so dass der Stadtrat ergänzend zu seiner eigenen Ortskenntnis seine Entscheidung vom 13. Mai 2014 überprüfen kann:

Die Wittelsbacherstraße hat neben ihrer Erschließungsfunktion auch eine Verbindungsfunktion. Sie nimmt den Verkehr der westlichen Wohngebiete, insbesondere des sogenannten Afrikaviertels sowie der westlichen Karolinenstraße, der Hauberallee und der Saarlandstraße in Richtung Osten auf. Sie ist somit die einzige sinnvolle Verbindung für die o.g. Verkehrsteilnehmer zum Hauptbahnhof, zur L 516 in Richtung Landau, zur B 39 in Richtung Speyer, zur Autobahnzufahrt Neustadt-Süd sowie zum Weinstraßenzentrum. Aufgrund des Einbahnstraßen-Ringsystems müssen bspw. auch Anwohner der Bergstraße die Wittelsbacherstraße benutzen.

Nicht zu vernachlässigen ist jedoch, dass sich auch in der Stadtmitte und im Norden Ziele befinden, deren Anfahrtbarkeit für die Anwohner der westlichen Wohngebiete attraktiv ist. Als Beispiele seien hier nur die Einkaufsmärkte in der Martin-Luther-Straße, das Altersheim in der Rotkreuzstraße bzw. das Haardter Wohnstift, der Parkplatz Bachgängel als Zugang zur Fußgängerzone, die Festwiese als Anlaufstelle für das Finanzamt oder die AOK sowie die Autobahnauffahrt Neustadt-Nord genannt. Um diese Stellen zu erreichen ist es durchaus sinnvoll, über die Saarlandstraße auf die Sauterstraße oder die B 38 zu fahren.

Zu dem innerörtlichen Durchgangsverkehr gehört auch der durch das Leibniz-Gymnasium ausgelöste Verkehr. Es ist davon auszugehen, dass während der Unterrichtszeiten ein Teil der 945 Schüler und der 81 Lehrer die Wittelsbacherstraße benutzen. Dazu kommen die täglichen Schulbusfahrten, die jedoch nur an etwa 190 Schultagen auftreten.

Bei der Verkehrsuntersuchung wurden an einem normalen Werktag Verkehrszählungen über 24 Stunden durchgeführt; mittels einer Kennzeichenverfolgung wurde der Anteil des Durchgangsverkehrs bestimmt. Die Ergebnisse wurden mithilfe anerkannter wissenschaftlicher Methoden auf ein Jahr hochgerechnet.

Insgesamt ergibt sich dadurch ein Durchgangsverkehr von rd. 86 v.H. Der LKW-Anteil (inkl. Busse) liegt bei nur 1,4 v.H. Da die Schulbusfahrten vom Leibniz-Gymnasium lediglich an etwa 190 Schultagen erfolgen, wird der LKW-Anteil im Jahresmittel jedoch noch niedriger sein.

Von den 86 v.H. ist an einem durchschnittlichen Werktag mit Schulbetrieb ein Anteil von 14 v.H. des gesamten Verkehrs auf das Leibniz-Gymnasium zurückzuführen. Dieser Anteil reduziert sich aufgrund der Wochenenden, Ferien, Feiertage und anderen schulfreien Tage im Jahresmittel auf nur noch 7,5 v.H. Eine deutlich stärkere Beeinflussung des Verkehrs in der Wittelsbacherstraße erfolgt folglich durch die westlich gelegene Wohnbebauung.

Der Anteil des Anliegerverkehrs beträgt nach der Verkehrsuntersuchung rd. 14 v.H. Er wird durch die ca. 50 Wohnhäuser, davon drei Mehrfamilienhäuser mit nicht wenigen Wohneinheiten, ausgelöst. Das bedeutet, dass im Schnitt bereits jedes sechste Fahrzeug ein Anwesen in der Wittelsbacherstraße aufsucht.

Überörtlichen Durchgangsverkehr sieht die Verkehrsuntersuchung praktisch nicht; sie unterstützt damit nicht die Auffassung des Verwaltungsgerichts, wonach diese Strecke als Abkürzung für den von Westen kommenden Verkehr attraktiv sei.

Die Untersuchung stellt zunächst fest, dass unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung und der Verkehrsverhältnisse die Wittelsbacherstraße als Haupteinfahrungsstraße mit überwiegendem Durchgangsverkehr einzustufen, mithin der Stadtanteil für die Fahrbahn zwischen 55 v.H. und 65 v. H. auszuweisen sei. Im zweiten Schritt konkretisiert die Untersuchung das Ergebnis, indem sie eine Ansiedlung an der unteren Grenze der Bandbreite für überwiegenden Durchgangsverkehr, also einen Stadtanteil für die Fahrbahn von 55 v.H. für angemessen erachtet.

Dies wird begründet mit der relativ geringen Verkehrsbelastung von rd. 1.630 Kraftfahrzeugen pro Tag, die der von Wohnstraßen entspricht, und der gemeinsamen Führung von Kfz- und Radverkehr auf der Fahrbahn. Diese Einschätzung wird zusätzlich untermauert durch die Ausweisung der Straße als Tempo-30-Zone sowie die „Rechts-vor-Links“-Vorfahrtsregelung, die ebenfalls typisch für Wohngebiete seien. Insoweit bestätigt die Untersuchung die Einschätzung des Stadtrats vom Mai 2014.

Die Gehwege und die Straßenbeleuchtung dagegen dienen vorrangig dem fußläufigen Verkehr. Der Stadtanteil für die Gehwege und die Beleuchtung von 25 v.H. entspricht einem geringen fußläufigen Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem fußläufigen Anliegerverkehr.

Es ist nämlich davon auszugehen, dass die Topografie und kürzere alternative Wege die Wittelsbacherstraße nicht interessant machen für Durchgangsverkehre von Fußgängern. Den Anwohnern des Afrikaviertels, der oberen Saarlandstraße, der Hauberallee und der westlichen Karolinenstraße steht über den Fußweg am Leibniz-Gymnasium auf die B 39 eine kürzere Verbindung zur Innenstadt zur Verfügung. Darüber hinaus ist die Karolinenstraße auch in östlicher Richtung begehbar, von der aus die Innenstadt ohne Gegenanstieg und schneller erreicht werden kann. Diese Alternativstrecken gelten auch für die Schüler und Lehrer des Leibniz-Gymnasiums, so dass in der Wittelsbacherstraße durch diese Gruppe kein nennenswerter Durchgangsverkehr zu erwarten ist.

Weiter entfernte Ziele werden erfahrungsgemäß fußläufig nicht angesteuert; nennenswerter Durchgangsverkehr durch Wanderer ist somit ebenfalls nicht zu erwarten, da die bevorzugten Wanderziele auch anderweitig erreichbar sind.

Nach alledem kann hinsichtlich des fußläufigen Verkehrs von einem deutlich geringeren Durchgangsverkehrsanteil und einem entsprechend höheren Anliegerverkehrsanteil als beim Kfz-Verkehr ausgegangen werden. Der Stadtanteil von 25 v.H. für die Gehwege und die Straßenbeleuchtung wurde durch die Gerichte nicht angezweifelt.

Neustadt an der Weinstraße, 13.03.2017

Oberbürgermeister